

UAG JGH (vormals AG 1) der
AG Beratung und Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Berliner öffentliche Jugendhilfe

Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe zu der Jugendarrestanstalt Berlin

- November 2014 -

Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe zu der Jugendarrestanstalt Berlin

Vorwort

Auch in Berlin sind Jugendliche und Heranwachsende, die wegen Straffälligkeit eine Jugendstrafe oder einen Jugendarrest verbüßten, stark rückfallgefährdet. Die Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe (JGH) betrachtet diese jungen Menschen grundsätzlich als förderungsfähig.

Der gesetzliche Auftrag zur aktiven Betreuung während des Vollzugs und zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft ergibt sich aus § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und wurde durch Nr. 22 der Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH) konkretisiert. In der pädagogischen Praxis gilt es, geeignete und wirkungssichere Angebote der Betreuung zu unterbreiten, die auch die fachlichen Zuständigkeiten beachtet. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.05.2006, wonach „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“ erforderlich ist, hatte zur Folge, dass für den für Jugend zuständigen Strafvollzug die Entlassungsvorbereitung zum Zwecke der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen im § 19 Abs. 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) gesetzlich festgeschrieben worden ist. Für den Jugendarrest steht die gesetzliche Festlegung noch aus.

Die fachpolitische Vorgabe, Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren zu den für den Jugendstrafvollzug zuständigen Haftanstalten und dem Jugendarrest zu beschreiben, erfolgte von Seiten der Jugendhilfe mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Berlin vom 14.12.2011. Dabei sollten insbesondere in Rollen- und Auftragsklarheit verbindliche Standards mit dem Ziel einer Verantwortungsgemeinschaft mit pädagogischer Intention entwickelt werden, in der sich die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) als verlässlicher und kompetenter Partner versteht.

Eine bezirksübergreifende Arbeitsgruppe hat die dargestellten Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) bedarfs- und auftragsorientiert entwickelt und mit allen Verfahrensbeteiligten (Jugendstrafanstalt (JSA) Berlin, Justizvollzugsanstalt für Frauen (JVAF), Jugendarrest (JAA)) abgestimmt. In der Arbeitsgruppe wirkten regelmäßig mit: Birte Kreitlow, Detlef Discher (beide Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft) und die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren Christian Wolff (Tempelhof-Schöneberg), Natalie Scheutzwow (Spandau), Hartmut Wunderlich (Friedrichshain-Kreuzberg), Jürgen Röhnisch (Marzahn-Hellersdorf) und Silvia Wunsch (Neukölln). Temporär nahmen teil: Andrea Bebbler (Lichtenberg), Franziska Michalsky (Spandau), Annette Gloser (Mitte), Kerstin Bernauer und Peter Schreiber (beide Pankow). Der Prozess der Erarbeitung von September 2012 bis April 2013 wurde begleitet und moderiert durch die Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz der Stiftung SPI. Die Standards sind als Empfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der Berliner Jugendhilfe im Strafverfahren zu verstehen, die regelmäßig zu prüfen und fortzuschreiben sind. Sie gelten für die Berliner Öffentliche Jugendhilfe.

Inhalt:

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen/Datenschutz
3. Standards zu
 - a. pädagogischen Fragen
 - b. Bearbeitung der Eingänge und allgemeine Erreichbarkeit
 - c. geregelter Kommunikation und Informationsfluss
 - d. Entlassung und Übergang

1. Einleitung

„Der Jugendarrest ist seinem Wesen nach als ein Ahndungsmittel eigener Art ausgestaltet. Er enthält in sich sowohl Elemente der Strafe als auch der Erziehungsmaßregel. Er ist ein kurzzeitiger Freiheitsentzug mit sühnendem und erzieherischem Charakter. Soweit er Elemente der Strafe enthält, soll er Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflussnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen, ferner vermöge seines harten Vollzugs abschreckend wirken.“¹

Im Kontext dieser jugendrichterlichen Intention ist durch den Jugendarrestvollzug der Jugendarrest so auszugestalten, dass er von den verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden als sozialisations- und integrationsfördernd erlebt und verstanden wird. Dies kann nur in enger Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten, dem sozialen Umfeld und passgenauen Interventions- und Hilfeangeboten wirksam realisiert werden.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) wirkt bei der Vollstreckung des Jugendarrestes im Rahmen einer gebotenen sozialpädagogischen Betreuungskontinuität primär an dem erzieherischen Auftrag mit, die Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem eigenverantwortlichen und straffreien Leben zu befähigen.

Die erfolgreiche Umsetzung dieses Auftrages setzt für die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) verbindliche fachliche Standards zur Begleitung und Betreuung von jugendlichen und heranwachsenden Arrestanten/-innen voraus.

2. Rechtliche Grundlagen/Datenschutz

2.1. Rechtliche Grundlagen des Arrests

Der Jugendarrest ist gemäß § 13 Jugendgerichtsgesetz (JGG)² neben der Verwarnung und der Erteilung von Auflagen eines der zu verhängenden Zuchtmittel.

Die Formen des Jugendarrestes:

2.1.1. gemäß § 16 JGG mit einer Arrestdauer zwischen zwei Tagen und vier Wochen

- Freizeitarrrest,
- Kurzarrest,
- Dauerarrest.

2.1.2. gemäß §§ 8, 16a, 61 Abs. 3 S. 1 JGG mit einer Arrestdauer von bis zu vier Wochen

- Jugendarrest neben einer Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird bzw. bei Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe (Vorbewährung). Der Vollzug des sog. Warnschussarrests darf nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft nicht mehr begonnen werden (§ 87 Abs. 4 S. 2 JGG). Ein verbüßter Jugendarrest gemäß § 16a JGG wird auf eine zu verbüßende Jugendstrafe angerechnet (§ 26 Abs. 3 JGG).
- Jugendarrest neben einer Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird und bis zu Beginn der Bewährungszeit verbüßt werden muss. Ein verbüßter Jugendarrest gemäß § 16a JGG wird auf eine zu verbüßende Jugendstrafe angerechnet (§ 26 Abs. 3 JGG).

2.1.3. gemäß §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG mit einer Arrestdauer von bis zu vier Wochen

- Ungehorsamsarrest (Beugearrest) zur Durchsetzung gerichtlich ausgesprochener Weisungen und Auflagen. Bei Erledigung der Weisung oder Auflage wird von der Vollstreckung abgesehen.

¹ BGHSt 18, 207

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425)

Die Vollstreckung des Arrestes erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung – JAVollzO)³ in der Jugendarrestanstalt. Ziel ist es, die Jugendlichen und Heranwachsenden mit pädagogischen Mitteln im Hinblick auf ihr bisheriges und künftiges Verhalten zu sensibilisieren.

Die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) sollen im Sinne der Betreuungskonstanz gemäß § 52 Abs. 3 SGB VIII die Jugendlichen oder Heranwachsenden während des gesamten Strafverfahrens sozialpädagogisch betreuen (s. auch Nr. 3 und 22 der Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH) der Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft vom 15.06.2011)⁴.

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 8, Abs. 3 JGG ist die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) während des gesamten Verfahrens heranzuziehen, hat während des Vollzuges – somit auch während der Verbüßung des Arrestes – mit den Jugendlichen und Heranwachsenden in Verbindung zu bleiben und sich ihrer Wiedereingliederung in die Gemeinschaft anzunehmen.

2.2. Datenschutz

Notwendige Grundlage jedes sozialpädagogischen Handelns ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Beteiligten. Eine solche Beziehung wird gefördert, wenn sich die zuständigen Stellen datenschutzrechtlich korrekt verhalten und somit nicht nur das Vertrauen in die Personen, sondern auch in die Institution stärken.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) darf gem. §§ 38 JGG, 52 SGB VIII Sozialdaten erheben, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind geregelt in den §§ 61 ff SGB VIII. Besonders geschützt und nur mit Einverständnis weiterzugeben sind allerdings Daten, die den Mitarbeitern/-innen anvertraut wurden und nicht für die Weitergabe bestimmt sind (§ 65 SGB VIII).

Grundsätzlich sind die für die Arrestvollstreckung erforderlichen Daten bei den Betroffenen zu erheben. Sollten weitere Informationen für die Arrestvollstreckung erforderlich sein, können diese mit dem Einverständnis der Betroffenen bei der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) eingeholt werden. Es gilt bezüglich der Weitergabe personenbezogener Daten die AV-JGH Nr. 11 b) bis d).

Datenschutzrechtliche Grundlagen sind geregelt in den Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) vom 15.06.2011 (AV-JGH), Nr. 11. In der Handreichung zur Datenübermittlung im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz von der Senatsverwaltung für BJW, Referat III G, Kinder- und Jugenddelinquenz, insbesondere in den Nrn. 3 und 4 ist dies abgebildet.

3. Standards

3. a) Pädagogische Fragen

- Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) unterstützt die Bemühungen der Jugendarrestanstalt bei der Umsetzung des pädagogischen Auftrags.
- Es soll im Einzelfall geprüft werden, ob ein Besuch in der JAA durch die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) notwendig erscheint. Ab 14 Tagen Aufenthaltsdauer ist ein solcher im Sinne der Betreuungskonstanz erstrebenswert.

³ In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)

⁴ Amtsblatt für Berlin 61. Jahrgang Nr. 31 S. 1518

3. b) Bearbeitung der Eingänge und allgemeine Erreichbarkeit

- Für die Bearbeitung der Eingänge finden insbesondere die §§ 29, 32 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011 Beachtung.
- Die Sicherstellung der zügigen Bearbeitung und kontinuierlichen Erreichbarkeit ist behördenintern zu regeln und eigenverantwortlich zu gewährleisten.
- Angeregt werden insbesondere allgemeine E-Mail-Adressen, zentrale Faxgeräte, koordinierende Geschäftsstellen, Anrufbeantworter bzw. bei persönlicher Abwesenheit telefonische Rufumleitungen oder Abwesenheitsassistenten im Mail-Verkehr.

3. c) Geregelt Kommunikation und Informationsfluss

- Kommunikationspartner/innen sind grundsätzlich die Vollstreckungsleitung bzw. der Sozialdienst der Jugendarrestanstalt und die für die Arrestanten/-innen fallzuständigen Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH).
- Weitergehende Informationsflüsse innerhalb des Jugendamtes bzw. ggf. zur Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende und den Betreuungshelfern/-innen der freien Träger liegen nach Maßgabe Nr. 8 AV JGH in der Verantwortung der Fallzuständigen in der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH).

3. c1) von der Jugendarrestanstalt an die Jugendhilfe im Strafverfahren

- Die Mitteilung über den Arrestantritt und den voraussichtlichen Entlassungstag erfolgt gem. Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung zum Jugendarrestvollzug (AV JAVollzO) vom 03. März 2010 wird unverzüglich (mittels Vordruck – siehe Anlage) zugesandt.
- Bei Verdacht auf besondere Lebenslagen/spezielle Problemlagen (z. B. Suizidgefahr, erlebte häusliche Gewalt, Traumatisierung, Suchtmittelabhängigkeit oder problematischen sozialen Kontext) sollte unverzüglich Kontakt aufgenommen werden.
- Darüber hinaus sollten besondere, gravierende Vorkommnisse/Regelverstöße während der Arrestzeit umgehend mitgeteilt werden, z. B. die wiederholte Beteiligung an Körperverletzungen sowohl als Ausübende/r als auch als Geschädigte/r.
- Bei einer vorzeitigen Entlassung des/der Arrestanten/-in ist zeitnah, aber höchstens innerhalb von 14 Tagen, eine Mitteilung über die Gründe, die dazu geführt haben, zu übermitteln. Der nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 JAVollzO zu fertigende Abschlussbericht sollte zeitnah nach der Entlassung bzw. auf Anforderung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) z. B. wegen laufender jugendgerichtlicher Verfahren sofort übersendet werden. Dieser sollte darüber hinaus die absolvierten Module des Modularen Kompetenztrainings und den Umfang der in der Arrestanstalt erbrachten Auflagen/Weisungen enthalten.

3. c2) von der Jugendhilfe im Strafverfahren an die Jugendarrestanstalt

- Unverzüglich nach Vorlage der Mitteilung über den Arrestantritt werden die Fallzuständigkeit sowie besondere verpflichtend wahrzunehmende Termine per Vordruck mitgeteilt. (siehe Anlage)
- Darüber hinaus sind besondere, für den Arrestverlauf relevante, Hinweise mitzuteilen.

3. c3) zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren zum Regionalen Sozialdienst, Freien Trägern der Jugendhilfe sowie der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende

- Liegt die Ladung zum Beugearrest vor, ist unverzüglich bei der Einsatzstelle bzw. dem Maßnahmenträger der Sachstand über die abzuleistenden Weisungen/Auflagen festzustellen. Sofern diese vor Arrestantritt vollständig abgeleistet werden, ist das Gericht (Vollstreckungsabteilung) entsprechend zu informieren. Sofern nach der Entlassung aus dem Arrest noch Weisungen/Auflagen abzuleisten sind, ist die Einsatzstelle bzw. der Maßnahmeträger entsprechend zu unterrichten.
- Bei laufenden Hilfen zur Erziehung ist der Regionale Soziale Dienst zeitnah über den Arrestantritt bzw. die Entlassung zu informieren.

- Die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende ist gem. Nr. 11 Abs. 2 und Nr. 21 AV JGH über Arrestantritt, Entlassung und besondere Vorkommnisse während der Arrestdauer zu informieren.

3. d) Entlassung und Übergang

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) wirkt gem. Nr. 22 Abs. 1 AV JGH und § 26 Abs. 1 JAVollzO im engen Zusammenwirken mit dem Sozialdienst der JAA. Sie handelt eigenverantwortlich bei der Entlassungsvorbereitung, koordiniert die notwendigen Maßnahmen und vermittelt in weitere Hilfen. Voraussetzung hierfür ist die Mitwirkungsbereitschaft des/der Klienten/-in.

Dabei prüft der/die Fallzuständige die folgenden Fragen bereits bei der Verhängung des Arrests durch das Gericht. Der/die fallzuständige Sozialarbeiter/in bereitet die Entlassung und den Übergang aus dem Jugendarrest vor, wenn...

- Jugendhilfebedarf erkennbar ist, z. B. wenn:
 - ...der/die Arrestant/in einen eigenen Gesprächs-/Hilfebedarf anmeldet;
 - ...Perspektivlosigkeit bekannt ist oder bekannt wird (u. a. schuldistanziertes Verhalten, Ausbildungslosigkeit);
 - ...es Anregungen aus der Jugendarrestanstalt heraus gibt, die eine Intervention und einen Handlungsbedarf erkennen lassen;
 - ...ein Unterstützungs- und Förderbedarf festgestellt wird, welcher eine sozialpädagogische Begleitung erforderlich machen bzw. um Hilfe-/Unterstützungsangebote zu vermitteln (Suchtberatung, Schuldnerberatung, Mütterberatung etc.);
 - ...Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen bzw. Jugendhilfemaßnahmen (u. a. HzE) angezeigt sind bzw. laufen und ein Handeln in Absprache mit dem RSD erforderlich machen.
- Zusammenhänge geklärt werden müssen, z. B. wenn:
 - ...die persönliche Situation (u. a. konfliktreiche Familiensituation, fehlende soziale Bindung) zu klären ist;
 - ...die gesundheitliche Situation (z. B. Suchtmittelproblematik, psychische Auffälligkeiten) ein Handeln unmittelbar erfordern;
 - ...die soziale Situation (u. a. ungeklärte Wohnsituation, ohne Unterbringungsmöglichkeit) eine Gefährdung darstellt;
 - ...die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Gefährdungssituation darstellen.
- weitere Aufgaben in dem Aufgabenbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren wahrscheinlich sind, z. B. wenn:
 - ...unerledigte Weisungen, Auflagen neu- und/ oder vermittelt werden müssen (laufende Verfahren), um eine zügige Ableistung zu gewährleisten und einen weiteren Beugearrest zu verhindern;
 - ...Ermittlungen/Straftaten/Anklagen während der Arrestzeit bekannt werden, welche präventiv (Diversion) behandelt werden können oder in neuen Entscheidungen Berücksichtigung finden sollen;
 - ...eine Weiterbetreuung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren wahrscheinlich ist.
- Ist die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende für den/die Arrestanten/-in ebenfalls zuständig, werden die relevanten Informationen an sie weitergeleitet (analog Nr. 11 Abs. 2 und Nr. 21 AV JGH).
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) informiert die in das Strafverfahren eingebundenen freien Träger der Jugendhilfe über die Entlassung und die Erledigung der Auflagen/Weisungen. Bei Inanspruchnahme anderer Jugendhilfeleistungen (z. B. HzE) wird der RSD informiert m. d. B. u. Weiterleitung der relevanten Informationen an die anderen freien Träger.

Bei weiterer Betreuung des jungen Menschen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) sollte der Arrest auf Grundlage des Abschlussberichts ausgewertet werden.

Wenn Schlussberichte (AllgVollzD, SozDienst, Vollzugsleitung) schneller gebraucht werden als üblicherweise zugesandt, nimmt der/die Fallzuständige der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) Kontakt mit der Jugendarrestanstalt auf m. d. B. u. schnelle Zusendung (z. B. bei bevorstehenden Gerichtsverhandlungen).

Auch während des Aufenthalts in der Jugendarrestanstalt bleibt die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) zuständig für die Überwachung und Vermittlung der Weisungen und Auflagen, soweit diese nicht über den Beugearrest realisiert werden können.

4. Anlagen

- Meldung Arrest

**Jugendarrestanstalt Berlin
Sozialdienst**

Kirchhainer Damm 64-66
12309 Berlin-Lichtenrade
Telefon: +49 30 7649170
Fax: +49 30 76491777

**An die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe
-per Fax-**

Der/Die Arrestant/in:

Wohnhaft in:

JAB 779/12
404 Ds 8/12 Bwh 1
417 VRjs 954/12

**o. g. Arrestant/in befindet sich seit dem um Uhr in der
Jugendarrestanstalt Berlin**

- hat sich zum Arrestantritt in der Jugendarrestanstalt Berlin gestellt.
- musste von der Polizei/ BGS gebracht werden.
- kam direkt vom AG Tiergarten in die Jugendarrestanstalt Berlin.
- kam direkt aus der JSA Berlin/JVA in die Jugendarrestanstalt.
- Wir bitten um Rückruf unter der Nummer 76 49 17 26 oder 79 49 17 27
- Teilnahme am JAA-Projekt wird empfohlen.

und wird bleiben bis zum .

Datum, Unterschrift Sozialdienst JAA

Ur zurück an JAA

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Zuständiger Sozialarbeiter/in/Name | Stellenzeichen |
| Telefon/Fax/Email | |
| Besondere Hinweise: | |
| Teilnahme am JAA-Projekt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

Datum, Unterschrift

Sozialarbeiter/in Jugendhilfe im Strafverfahren/ JGH